

Antrag:

Die Türkische Gemeinde in Neumünster e. V. wird gemäß § 75 SGB VIII sowie des § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.